
SR Webinar –
Rechtsprechungsübersicht 2019
(Teil2 – Strafrecht BT)
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I zur Wegnahme bei den §§ 242, 249

3 StR 333/18

Der „Geldautomatenfall“ einmal anders

A will Geld von Kunden zu erbeuten, die dort an Automaten Geld abheben wollen. Zu diesem Zweck wartet er zunächst ab, bis B seine Bankkarte in den Geldautomaten eingeführt und seine PIN eingegeben hatte. Sodann stößt er ihn zur Seite, um den Geldbetrag einzugeben und das in dem Ausgabefach liegende Geld an sich zu nehmen. Es gelingt ihm auf diese Weise 500 EUR an sich zu nehmen und damit wegzulaufen.

(Anfragebeschluss an den 2. Senat: NStZ 2018, 604)



▶ Sachverhalt II zur Zueignungsabsicht

5 StR 557/18

Das laute Telefonat

A sitzt in der S-Bahn und wird seiner Ansicht nach durch O, die in seiner Nähe sitzt und lautstark telefoniert, gestört. Er fordert O auf, dies zu unterlassen, woraufhin es zu wechselseitigen Beleidigungen kommt, die darin enden, dass O mit ihrem Handy Bildaufnahmen des M macht. A beschließt, das Telefon an sich zu nehmen und die Aufnahmen zu löschen. Er versucht, O das Handy aus der Hand zu treten, trifft aber versehentlich ihr Gesicht. Da O das Handy nach wie vor festhält, schlägt er nun er mit wuchtigen Faustschlägen auf den Oberkörper und in das Gesicht. Er nimmt das Mobiltelefon an sich, löscht die Bilder, auf denen er abgebildet ist und legte das nach Verlassen der S-Bahn unter eine Tanne.



▶ Sachverhalt III zur Zueignungsabsicht bei den § 242

4 StR 591/17

Die wertvollen Pfandflaschen

A gelangt durch ein Loch im Zaun auf das Gelände des Getränkemarkthändlers G. Dort entwendete er zusammengepresste Plastikpfandflaschen sowie einen Kasten mit Glaspfandflaschen mit einem Pfandwert von 325 €, die zuvor von anderen abgegeben worden waren.

A beabsichtigte, die Plastikflaschen wieder auszubeulen und anschließend das gesamte Pfandleergut erneut abzugeben, um dafür den Pfandwert zu kassieren.



▶ Sachverhalte IV zum Betrug und zur Urkundenfälschung

OLG Karlsruhe JuS 19, 819

Die billige Gartenschlauch-Anschlussgarnitur

A nimmt im Baumarkt des X eine Gartenschlauch-Anschlussgarnitur an sich, die mit einem Strichcode-Etikett versehen ist. Anhand des Codes kann an der Kasse der Artikel und der dazugehörige Preis ausgelesen werden. Zudem ergreift er eine Schlauchtrommel, an welche er die Anschlussgarnitur mittels des Steckverschlusses anschließt. Das auf der Trommel befindliche Etikett entfernt er. Die Trommel kostet 54,95 €, die Anschlussgarnitur nur 14,50 €. Dann begibt er sich zur Kasse und legt das „Gesamtensemble“ zur Zahlung vor. Die Kassiererin K findet nur das Etikett der Anschlussgarnitur und liest mittels eines Scanners als Preis 14,50 € aus. Sie fragt A daraufhin, ob das der richtige Preis sei, was dieser bejaht. Nachdem A gezahlt hat, wird er hinter dem Kassensbereich von der Detektivin D angehalten, die den Vorgang beobachtet hat. A entrichtet daraufhin noch den Preis für die Schlauchtrommel.



▶ Sachverhalt V zur versuchten Hehlerei beim Absetzen

4 StR 395/18

Jetzt geht`s los?

Der betäubungsmittelabhängige A finanziert seine Sucht unter anderem durch den Verkauf von gestohlenen Werkzeug. Die Diebstähle nimmt er entweder selbst vor oder er bekommt es von einem unbekanntem Täter.

Am Tag wird A von einem Dritten ein zuvor gestohlener Trennschleifer im Wert von circa 2.500 Euro zum Weiterverkauf angeboten. A, der das Angebot annehmen und den Trennschleifer gewinnbringend verkaufen will, tätigte daraufhin Suchanfragen im Internet, zunächst um den Gerätewert zu ermitteln, anschließend um Käufer zu finden. Weiter kommt er allerdings nicht, da er festgenommen wird., was ihm jedoch aufgrund seiner noch an diesem Tag erfolgten Festnahme nicht mehr gelang.



▶ Sachverhalt VI zur versuchten Hehlerei bei der Absatzhilfe

2 StR 218/18

Das verpatzte Geschäft

A und T haben geplant, gestohlene Bohrmaschinen und Werkzeuge mittels des Transportunternehmens (Firma MG) des Vaters des A auf den Balkan zu bringen und dort zu verkaufen. Sie wollen sich dadurch eine nicht unerhebliche Einnahmequelle von einiger Dauer verschaffen. Am 12.08. entwendet T zusammen mit einem Dritten einen 200 kg schweren Hydraulikhammer (Wert 2.000 €), den er abends, nun zusammen mit A auf einen der LKW`s der MG verlädt. Geplant ist, dass A den Hammer am 17.08. nach Kroatien verbringt und ihn dort an einen Kunden des T verkauft. Für diesen Verkauf soll er von T eine Belohnung erhalten.

Kurz vor der Abfahrt wird der Hammer durch die Bundespolizei sicher gestellt.



▶ Sachverhalt VII zum erfolgsqualifizierten Versuch, § 251

2 StR 469/18

Das gut versteckte Geld

A dringt in die Wohnung des B ein, um Geld bzw. Wertgegenstände zu erlangen. Dafür verpasst er dem B zunächst Faustschläge ins Gesicht, um ihn einzuschüchtern. Nachdem er kein Geld gefunden hat aber glaubt, dass sich in der Wohnung welches befindet, intensiviert nun die Einwirkung. Er schlägt B mit einer Zange auf den Hinterkopf, was zu einer blutenden Wunde, jedoch nicht zu einer lebensgefährlichen Kopfverletzung führt. B verrät ihm allerdings auch jetzt nicht, wo die in einer Socke versteckten 2.300 Euro zu finden sind. A muss erkennen, dass sein Vorhaben gescheitert ist.

Aus Wut schlägt A nunmehr in einer zweiten Tatphase mit bedingtem Tötungsvorsatz massiv mit der Zange auf B ein mit der Folge, dass B kurze Zeit später verstirbt.